



Reiner Erben  
Berufsmäßiger Stadtrat

Stadt Augsburg, 86143 Augsburg,  
Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

Rathausplatz 1  
86150 Augsburg

**Öffentlich bekanntgegeben**  
in Rundfunk, Presse und  
Internet unter  
[www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen)

Telefon +49 (0)821 324-4800  
Telefax +49 (0)821 324 4805  
[umweltreferat@augzburg.de](mailto:umweltreferat@augzburg.de)  
[augzburg.de](http://augzburg.de)

08.06.2021

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)**

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 24.05.2021 und 31.05.2021**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:**

1. Die Allgemeinverfügungen der Stadt Augsburg vom 24.05.2021 („Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV“) und vom 31.05.2021 („Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV“) werden mit Wirkung zum 07.06.2021, 00:00 Uhr aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 08.06.2021 ab 16:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 09.06.2021, 00:00 Uhr wirksam.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

**Hinweis:**

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) eingesehen werden.

## **Begründung:**

Die Allgemeinverfügungen der Stadt Augsburg vom 24.05.2021 („Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV“) und vom 31.05.2021 („Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV“) beinhalten weitere Lockerungen. Diese nahm der Ordnungsgeber nun in die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) als unmittelbar geltende Regelungen auf. § 27 der 12. BayIfSMV ist in der 13. BayIfSMV nicht mehr enthalten. Zusätzlicher Allgemeinverfügungen bedarf es daher nicht.

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde gelangt in Ausübung des ihr nach Art. 49 BayVwVfG zustehenden Ermessens zu dem Ergebnis, dass die genannten Allgemeinverfügungen vom 24.05.2021 und 31.05.2021 zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der 13. BayIfSMV, dem 07.06.2021, 00:00 Uhr aufgehoben werden. Hierbei wurde neben der Änderung der Rechtslage berücksichtigt, dass mit der Aufhebung der Allgemeinverfügungen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) bekannt gegeben.

Nach § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Es ist erforderlich, diese Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen, um durch die Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten. Das städtische Amtsblatt erscheint grundsätzlich alle zwei Wochen an einem Freitag und hat eine Vorlaufzeit von einigen Arbeitstagen. Folglich kann wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen das Erscheinen eines Amtsblattes nicht abgewartet werden.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Wegen der Dringlichkeit wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinverfügungen der Stadt Augsburg vom 24.05.2021 und 31.05.2021 werden aufgehoben. Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse daran, dass die Aufhebungen bereits zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorliegenden Allgemeinverfügung vollziehbar werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war daher geboten.

### **Servicezeiten:**

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

### **Telefonzentrale:** 0821 324-0

**E-Mail:** [augsburg@augsburg.de](mailto:augsburg@augsburg.de)  
**Internet:** [augsburg.de](http://augsburg.de)

### **Bus & Tram:**

Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

### **Bankverbindungen:**

Stadtsparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

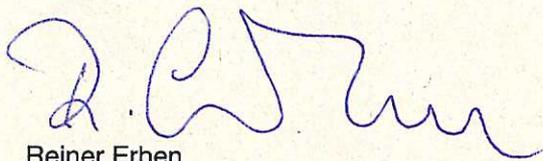
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Reiner Erben

#### Servicezeiten:

Mo-Mi 07:30-12:30 Uhr

Do 13:00-17:00 Uhr

Fr 08:00-12:00 Uhr

Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: [augsburg@augsburg.de](mailto:augsburg@augsburg.de)

Internet: [augsburg.de](http://augsburg.de)

#### Bus & Tram:

Linie 1 + 2

Haltestelle Rathausplatz

#### Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg

IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06

BIC: AUGSDE77XXX